

ZEITSCHRIFT
FÜR
PAPYROLOGIE UND EPIGRAPHIK

herausgegeben

von

*Werner Eck, Helmut Engelmann, Dieter Hagedorn, Rudolf Kassel,
Ludwig Koenen, Wolfgang Dieter Lebek, Reinhold Merkelbach und Cornelia Römer*



BAND 124

1999

DR. RUDOLF HABELT GMBH · BONN

OSTLOKRIS UND DIE „TAUSEND OPUNTIER“. NEUE ÜBERLEGUNGEN ZUM SIEDLERGESETZ FÜR NAUPAKTOS

Die komplexen Prozesse der Etablierung und Institutionalisierung staatlichen Handelns im archaischen Griechenland werden oft nur in verstreuten und aus ihrem weiteren historischen Kontext entwurzelten Quellenzeugnissen greifbar, die lediglich partielle, manchmal gar nur episodische Einblicke in diese Vorgänge erlauben. Eine Ausnahme bilden hier die aus Ost- und Westlokris überlieferten Gesetzestexte, die – ohne daß ihnen freilich die Intention einer umfassenden Kodifizierung lokrischen Rechts zu Grunde läge¹ – aufgrund ihres gemeinsamen Bezugsrahmens etwas mehr Licht auf die Frage nach der institutionellen Verankerung politisch-rechtlicher Prozesse im Spätarchaikum werfen.² Das umfangreichste und aufgrund seiner ausdifferenzierten Rechtsmaterien zugleich auch das vielschichtigste Dokument unter diesen stellt das berühmte Siedlergesetz der Ostlokrer für Naupaktos dar – überliefert auf einer aus dem westlokrischen Chaleion stammenden, vollständig erhaltenen Bronzetafel.³

A

ἐν Ναύπακτον : κα τὼνδε : ἡα ᾿πιφοικία. : Λοφρὸν τὼν : ἡυποκναμιδίον : ἐπ-
εῖ κα Ναυπάκτιος : γένηται : Ναυπάκτιον ἐόντα, : ἡόπο ξένον : ὅσια λαυχάν-
ειν : καὶ θύειν : ἐξεῖμεν : ἐπιτυχόντα, : αἴ κα δείλεται : αἴ κα δείλεται, : θύειν καὶ λ-
ανχάνειν : κέ δάμο κέ Φοινάνον : αὐτὸν καὶ τὸ γένος : κατ' αἰφεί : τέλος το-
5 ὺς : ἐπιφοίκους Λοφρὸν : τὼν ἡυποκναμιδίον : μὲ φάρειν : ἐν Λοφροῖς τοῖ-
ς ἡυποκναμιδίους : φρίν κ' αὐ τις Λοφρὸς γένηται τὼν ἡυποκναμιδίον : αἰ
δείλετ' ἀνχορεῖν, καταλείπον : τὰ ἐν ταῖ ἰστίαι παῖδα ἡεβατὰν ἐ ᾿δελφεόν, : ἐξ-
εῖμεν ἄνευ ἐντερῖον : αἴ κα ἡυπ' ἀνάγκας ἀπελάονται : ἐ Ναυπάκτο : Λοφ-
ροῖ τοῖ ἡυποκναμιδίοι, : ἐξεῖμεν ἀνχορεῖν, : ἡόπο φέκαστος ἔν, ἄνευ ἐ-
10 ντερῖον : τέλος μὲ φάρειν μεδὲν : ἡότι μὲ μετὰ Λοφρὼν τὼν φεσπαρί-
ον. : A : ἔνορφον τοῖς ἐπιφοίφοις ἐν Ναύπακτον : μὲ ᾿ποστᾶμεν : ἀπ' ᾿Ο(πο)ντίον
τέκναι καὶ μαχανᾶ : μεδεμῖα : φεφόντας. τὼν ἡόρκον ἐξεῖμεν : αἴ κα δει-
λωνται, : ἐπάγεν μετὰ τριάφοντα φέτεα : ἀπὸ τὸ ἡόρφο ἡεκατὸν ἄνδρας ᾿Ο-
ποντίους : Ναυπακτίον καὶ Ναυπακτίους ᾿Οποντίους : B : ἡόστις κα λιποτελέε-

¹ K.-J. Hölkeskamp, *Written Law in Archaic Greece*, PCPS 38, 1992, 87 ff., bes. 90; ders., Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland (in Vorbereitung), im weiteren Kontext der „Kodifizierung“ archaischer Rechtsvorschriften.

² Naupaktos, Gesetz über die Besiedlung von Land: Pappadakis, *᾿Αρχ. ᾿εφ.*, 1924, 119-41; Wilamowitz, *Sb. Ak. Berlin*, 1927, 7-17; IG IX 1² 3, 609; LSAG 403 Pl. 14 Nr. 2; Vatin, *BCH* 87, 1963, 1-19; ML 13; HGIÜ 1 19; Koerner Nr. 47 (mit umfassender Literatur); van Effenterre/Ruzé Nr. 44. Naupaktos, Vertrag mit Oiantheia und Gesetz: SGDI 1479; DGE 363; Tod 1² 34; IG IX 1² 3, 717; HGIÜ 1 48; LSAG 403 Pl. 15 Nr. 4; StVA II 146. Naupaktos, ostlokrisches Gesetz für Zusiedler: Anm.4.

³ Wichtigste Editionen: SGDI 1478; HH² 25; Syll.³ 47; DGE 362; Solmsen 44; Buck 57; Tod 1² 24; IG IX 1² 3, 718 (mit Photo); ML 20; HGIÜ 1 30; Koerner Nr. 49; van Effenterre/Ruzé Nr. 43. Literatur: W. Vischer, *Lokrische Inschrift von Naupaktos aus der Sammlung Woodhouse*, *RhM* 26, 1871, 39 ff.; R. Meister, *Das Colonialrecht von Naupaktos*, *Sb. Ak. Leipzig*, 1895, 272-334; E. Meyer, *Forschungen zur Alten Geschichte*, 1, Halle 1892, 291 ff.; G. Busolt, *Griechische Staatskunde*, 2 Bände, bearbeitet von H. Swoboda, München 1920 und 1926, 1455-61; L. Lerat, *Les Locriens de l'Ouest*, 2, Paris 1952, 29-31; F. Gschnitzer, *Abhängige Orte im griechischen Altertum*, München 1958, 56-60; A.J. Graham, *Colony and Mother City in Ancient Greece*, Manchester 1964, 40-60, 226-8; D. Asheri, *Il „Rincalzo Misto“ a Naupatto (ante 456 a.C.)*, *PP* 22, 1967, 343 ff.; J.A.O. Larsen, *Greek Federal States. Their Institutions and History*, Oxford 1968, 48-57; R. Werner, *Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Metropolis und Apoikie*, *Chiron* 1, 1971, 53-8; Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, 351-356; U. Walter, *An der Polis teilhaben*, Stuttgart 1993, 126-32. R. Koerner, *Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, hrsg. von K. Hallof, Köln u.a. 1993, 173-202; H. van Effenterre, F. Ruzé, *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec*, I, Rom 1994, 182-5. Ich gebe den Text in der allgemein akzeptierten Lesung von ML 20.

- 15 ι ἐγ Ναυπάκτο : τὸν ἐπιφοῖον, : ἀπὸ Λοφρῶν εἶμεν : ἔντε κ' ἀποτείσει : τὰ νό-
 μια Ναυπακτίοις : Γ : αἶ κα μὲ γένος ἐν τῷ ἰστίαι : εἶ ἔ' χεπάμον : τὸν ἐπι-
 φοῖον : εἶ ἐν Ναυπακτῷ, Λοφρῶν : τὸν *ὑποκναμιδίων* : τὸν ἐπάνχισ-
 τον : κρατεῖν, Λοφρῶν *ἥπο* κ' εἶ, : αὐτὸν ἰόντα, αἶ κ' ἀνὲρ εἶ ἔ' παῖς, : τριῶν
 20 μενδῶν : αἶ δὲ μέ, τοῖς Ναυπακτίοις : νομίοις χρεῖσται : Δ : ἐ Ναυπακτὸ ἀνχορέ-
 οντα : ἐν Λοφροῦς τοῖς *ὑποκναμιδίου*ς : ἐν Ναυπάκτοι : καρῦξαι ἐν τῶ-
 γορᾷ, : κέν Λοφροῖς τοῖς(ς) *ὑποκναμιδίου*ς : ἐν τῷ πόλι, *ἠὸκ'* εἶ, : καρῦξαι ἐν
 τῶγορᾷ : Ε : Περφοθαριᾶν : καὶ Μυσαχέον : ἐπεὶ κα Ναυπάκτι(ός τι)ς : γένετα-
 ι, : αὐτὸς καὶ τὰ χρέματα : τὸν Ναυπάκτοι : τοῖς ἐν Ναυπάκτοι χρεῖσται, :
 25 τὰ δ' ἐν Λοφροῖς τοῖς *ὑποκναμιδίου*ς : χρέματα τοῖς *ὑποκναμιδί-*
 οις :

B

- νομίοις χρεῖσται, : *ἥπος* ἂ πόλις *φεκάστον* νομίζει : Λοφρῶν τὸν *ὑποκν-*
αμιδίων : αἶ τις *ὑπὸ* τὸν νομίον τὸν ἐπιφοῖον : ἀνχορέει Περφοθαριᾶ-
 ν καὶ Μυσαχέον : τοῖς αὐτὸν νομίοις : χρεῖσται : κατὰ πόλιν *φεκάστους*.
 : F : αἶ κ' ἀδελφεοὶ ἔοντι : τὸ 'ν Ναύπακτον *φοικέοντος* : *ἥπος* καὶ Λοφρῶ-
 30 ν : τὸν *ὑποκναμιδίων* : *φεκάστον* νόμος ἐστί, : αἶ κ' ἀποθάνει τὸν χ-
 ρεμάτων κρατεῖν : τὸν ἐπίφοικον, τὸ κατιφόμενον κρατεῖν : I :
 τοῖς ἐπιφοῖοις : ἐν Ναύπακτον : τὰν δίκαν πρόδιον : *ἡρέσται* πὸ τοῖς δ-
 δικαστέρας, : *ἡρέσται* : καὶ δόμεν : ἐν 'Οπέντι κατὰ φέος αὐταμαρόν. : Λοφ-
 ρῶν τὸν *ὑποκναμιδίων* : προστάταν καταστάσαι : τὸν Λοφρῶν τὸπιφ-
 35 οῖφοι : καὶ τὸν ἐπιφοῖον τῷ Λοφρῷ, : *ἡοῖτινές* κα 'πιατές ἐντιμοι ες : H : *ἡόσ-*
τις κ' ἀπολίπει : πατᾶρα καὶ τὸ μέρος : τὸν χρεμάτων τῷ πατρί, : ἐπεὶ κ'
 ἀπογένεται, : ἐξεῖμεν ἀπολαχεῖν : τὸν ἐπίφοιον : ἐν Ναύπακτον.
 : Θ : *ἡόσστις* κα τὰ *φεραδεφῶτα* : διαφθεῖρει : *τέχνα* καὶ *μαχανᾶ* : κα-
 ἰ μιᾶ, : *ἡότι* κα μὲ ἀνφοτᾶροις : δοκέει, : *Ἡοποντίον* τε *Χιλίον* : πλέθ-
 40 αι καὶ *Ναυπακτίον* : τὸν ἐπιφοῖον πλέθαι, : ἄτιμον εἶμεν : καὶ χρέ-
 ματα *παματοφαγεῖσται* : τὸνκαλειμένοι : τὰν δίκαν : δόμεν τὸν ἀρ-
 χόν, : ἐν τριάφοντ' ἀμάραις : δόμεν, : αἶ κα τριάφοντ' ἀμάραι : λείποντ-
 αι τᾶς ἀρχᾶς αἶ κα μὲ δίδοι : τῷ ἐνκαλειμένοι : τὰν δίκαν, : ἄτιμ-
 45 ον εἶμεν : καὶ χρέματα *παματοφαγεῖσται*, : τὸ μέρος μετὰ φο-
 ικιατᾶν : *διομόσαι ἡόρφον* : τὸν νόμιον : ἐν ὑδρίαν : τὰν ψάφιξ-
 ξιν εἶμεν. : καὶ τὸ θέθμιον : τοῖς *ὑποκναμιδίου*ς Λοφροῖς : τὰυ-
 τὰ τέλεον εἶμεν : *Χαλειέοις* : τοῖς σὺν 'Αντιφάται : *φοικέταις*.

„Nach Naupaktos soll die Kolonie unter folgenden (Bestimmungen) gehen. Dem hypoknemidischen Lokrer, wenn er Naupaktier geworden ist (und nun) Naupaktier ist, soll es wie einem Fremden gestattet sein, Opferportionen zu erhalten und selbst zu opfern, solange er (in Ostlokris) weilt, wenn er will. Wenn er will, soll er opfern und Opferportionen erhalten sowohl vom Demos als auch von Genossenschaften, er selbst und seine Nachkommen für immer. Steuer sollen die Kolonisten der hypoknemidischen Lokrer an die hypoknemidischen Lokrer nicht bezahlen, bis einer wieder ein hypoknemidischer Lokrer wird. Wenn einer (der Siedler) zurückkehren will, soll das, falls er im Haus einen erwachsenen Sohn oder Bruder zurückläßt, ohne Niederlassungsgebühr möglich sein. Wenn die hypoknemidischen Lokrer mit Gewalt aus Naupaktos vertrieben werden, soll es ihnen gestattet sein, ohne Niederlassungsgebühr dahin zurückzukehren, woher ein jeder kam. Sie sollen keine Steuern zahlen außer zusammen mit den Westlokrern. §1. Die Zusiedler nach Naupaktos sollen eidlich verpflichtet sein, freiwillig nicht von den Opuntiern durch irgendeine List und Tücke abzufallen. Nach dreißig Jahren vom jetzigen Eide an soll es möglich sein, daß 100 Männer der Naupaktier diesen Eid den Opuntiern auferlegen und die

Opuntier den Naupaktiern. §2. Wer von den Siedlern in Naupaktos mit seinen Steuern im Rückstand ist und es verläßt, soll aus der Gemeinschaft der Lokrer ausgeschlossen sein, bis er den Naupaktiern das gesetzlich Festgelegte bezahlt hat. §3. Wer keinen Nachkommen im Haus oder einen Erben unter den Siedlern in Naupaktos hat, dem soll dann der Nächste der Verwandtschaft aus den hypoknemidischen Lokrern, woher von den Lokrern er auch sei, darüber verfügen, indem er selbst (nach Naupaktos) kommt, wenn es ein Mann ist oder ein Knabe, und zwar innerhalb von drei Monaten; wenn aber nicht, sollen die Gesetze der Naupaktier Anwendung finden. §4. Wer aus Naupaktos zu den hypoknemidischen Lokrern zurückkehrt, der soll dies in Naupaktos in der Volksversammlung verkünden lassen und bei den hypoknemidischen Lokrern in der Polis, woher er kommt, in der Versammlung verkünden lassen. §5. Wenn irgendeiner von der Perkothariai oder Mysacheis ein Naupaktier geworden ist, er selbst und sein Vermögen, so sollen (auf das Vermögen) in Naupaktos die (Gesetze) in Naupaktos Anwendung finden, auf das bei den hypoknemidischen Lokrern (befindliche) Vermögen sollen die hypoknemidischen Gesetze Anwendung finden, wie sie die Polis der hypoknemidischen Lokrer eines jeden ausübt. Wenn einer der Perkothariai und Mysacheis unter den Gesetzen der Siedler zurückkehrt, mag er von den eigenen Gesetzen Gebrauch machen, und zwar jeder entsprechend seiner Polis. §6. Wenn Brüder vorhanden sind von dem, der nach Naupaktos siedelte, wie auch immer das Gesetz der einzelnen hypoknemidischen Lokrer ist, soll der Siedler, wenn (einer von den Brüdern) stirbt, über die Besitzungen die Herrschaft haben (= erben?), seinen Anteil am Erbe erhalten. §7. Die Siedler nach Naupaktos sollen einen Prozeß bevorrechtigt erhalten, sollen (ihn) vor den Richtern erhalten, und ein hypoknemidischer Lokrer soll ihn in Opus am gleichen Tag gegen sich geben. Einen Rechtsbeistand soll man von den Lokrern für den Siedler und von den Siedlern für den Lokrer einsetzen, --- die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. §8. Wer seinen Vater und (seinen) Teil des Besitzes dem Vater zurückläßt, soll, wenn (dieser) stirbt, die Möglichkeit haben, als Siedler nach Naupaktos (seinen) Anteil zu erhalten. §9. Wer diese Beschlüsse mit irgendeiner List und Tücke zerstört, sofern dies nicht durch beide beschlossen ist, durch die Mehrheit der Tausend Opuntier und die Mehrheit der naupaktischen Siedler, der soll bürgerlich rechtlos sein und dessen Besitz soll konfisziert werden. Dem Ankläger soll der Archos den Prozeß gewähren, in dreißig Tagen gewähren, wenn (noch) dreißig Tage von der Amtszeit übrig sind; wenn er dem Ankläger den Prozeß nicht gewährt, soll er (= der Beamte) rechtlos sein und sein Besitz konfisziert werden, das Landlos mitsamt den Hörigen. (Die Richter) sollen den gesetzlichen Eid schwören. Die Abstimmung soll in einem Gefäß stattfinden. Und (dies) Gesetz für die hypoknemidischen Lokrer soll in gleicher Weise gültig sein für die Siedler aus Chaleion mit Antiphates an der Spitze.“ (Übers. Koerner)

Die Satzung (θέθμιον: Z.46) regelt die Modalitäten, unter denen es in den ersten beiden Dekaden des 5. Jh.s⁴ vom Hauptort Opus aus zur Entsendung ostlokrischer Siedler, sog. ἐπίφοιτοι, ins westlokrische Naupaktos kommen sollte. Dabei werden sowohl der künftige Rechtsstatus der Kolonisten in Naupaktos, als auch ihre fortdauernde rechtliche Bindung an die ostlokrische Heimat (einschließlich der Möglichkeit zur Rückkehr nach Ostlokris) festgelegt. Der Beschluß verfolgte somit einen „widerspruchsvollen Mittelweg“⁵ zwischen der Aussendung und Anbindung von Bürgern, der sich allem Anschein nach dadurch erklärt, daß das Motiv für die Epoikie in der Stärkung der Wehrtüchtigkeit der naupaktischen Bürgerschaft gegenüber den benachbarten Aitolern lag. Wollte man in Ostlokris Bürger finden, die sich freiwillig auf ein solches riskantes Unternehmen einließen, so mußten die materiellen Risiken der Kolonisten durch gesetzliche Erleichterungen des Wiedereintritts in ihr ursprüngliches Bürgerrecht abgefedert werden.⁶

⁴ LSAG 106; Lerat (A.3), 29; Klaffenbach ad IG IX 1² 3, 718, S.96. Der späteste denkbare Zeitpunkt wäre die Übernahme von Naupaktos durch die Athener um d. J. 460: Thuk. 1.103.3.

⁵ Koerner (A.3) 176.

⁶ Vgl. Koerner (A.3) 176; Asheri (A.3) 345; J.M. Fossey, *The Ancient Topography of Opountian Lokris*, Amsterdam 1990, 109 f.

Als Beschlußorgan treten indessen nicht, wie zu erwarten wäre, die östlichen Lokrer selbst in Erscheinung, sondern anscheinend die Polis Opus allein, d.h. die „Opuntier“ (οἱ Ὀποντίοι: Z.11) bzw. die Versammlung der „Tausend Opuntier“ (Ἡσποντίων τε Χιλίων: Z.39), in deren Namen das Statut für die hypoknemidischen Lokrer verabschiedet wurde. Diese in der Urkunde vorgenommene Differenzierung beider Gruppen, hypoknemidische Lokrer und Opuntier, wird seit Wilhelm Vischer⁷ und Eduard Meyer⁸ dahingehend gedeutet, daß überall dort, wo die politische und richterliche Autorität des Gesetzes angesprochen ist, die Opuntier, ansonsten aber, „wo es nur auf die Volkszugehörigkeit ankommt“⁹, die hypoknemidischen Lokrer genannt werden. Beide Begriffe verhalten sich zueinander folglich „wie Ἀθηναῖοι zu Ἀττικοί, . . . wie Θεβαῖοι zu Βοιωτοί.“¹⁰ In diesem Sinne hat sich jüngst auch Reinhard Koerner geäußert.¹¹

Ein solcher, vom Politischen losgelöster und isolierter „Volks“- bzw. Stammesbegriff wäre für sich genommen gewiß nicht unproblematisch.¹² Vor allem stellt sich aber die Frage, wie denn die angebliche Analogie der Begriffspaare Ἀθηναῖοι/Ἀττικοί oder Θεβαῖοι/Βοιωτοί die *offizielle* Terminologie – darauf kommt es hier an – des vorliegenden Gesetzestextes erklären soll. Die Formulierung οἱ Ἀττικοί gibt es in attischen Volksbeschlüssen bekanntlich nicht, in Dekreten des Boiotischen Bundes steht dagegen immer οἱ Βοιωτοί und niemals οἱ Θεβαῖοι, auch nicht zu Zeiten der Thebanischen Hegemonie.¹³ Die herkömmliche Auffassung vom urkundlichen Gebrauch der Begriffe „Opuntier“ resp. „hypoknemidische Lokrer“ ließe sich demnach (sieht man einmal vom unglücklichen Beispiel Ἀθηναῖοι/Ἀττικοί ab) bestenfalls mit dem Verweis auf die *faktische Machtentfaltung* der Opuntier stützen, die soweit ausgeprägt gewesen sein müßte, daß sie sich auch ganz unverhüllt im Inschriftenformular der hypoknemidischen Lokrer niedergeschlagen hätte. Ausschlaggebend wäre dann die Frage nach der tatsächlichen Machtkonzentration der Polis Opus.

Breite Akzeptanz hat hier die zunächst von Georg Busolt und von Fritz Gschnitzer verfochtene These von der Hegemonie oder gar vom „Reich der Opuntier“ (Busolt) gefunden, die über ganz Ostlokris geherrscht hätten.¹⁴ Seither werden auch die „Tausend Opuntier“ im allgemeinen mit den Vollbürgern von Opus identifiziert, die, von lokalen Stadtrechten – „vermutlich Überbleibsel(n) einer einst ausgedehnteren Selbständigkeit“¹⁵ – abgesehen, die politische Willensbildung und die Jurisdiktion unter den ostlokrischen Poleis monopolisiert und autokratisch diktiert hätten.¹⁶ Nur vereinzelt wird demgegenüber die Möglichkeit erwogen, im Gremium der „Tausend“ eine in Opus zusammentretende Versammlung des Lokrischen Bundes zu sehen, sei es als Repräsentativorgan der ostlokrischen Städte oder als Primärversammlung hypoknemidischer Vollbürger.¹⁷ Umgekehrt wäre die Machtkonzentration der Opuntier in diesem Fall natürlich erheblich geringer zu veranschlagen.

Die Schwierigkeiten dieser konträren Auffassungen liegen auf der Hand. Gegen die Variante eines Lokrischen Bundes mit seinem zentralen Beschlußorgan der „Tausend“ steht anscheinend die Dichotomie der Begriffe Opuntier und hypoknemidische Lokrer. Die Erklärung Jakob Larsens, die bei der Sanktion des Statuts genannten Opuntier seien lediglich „a synonym for the Eastern or Hypoknemidian

⁷ Vischer (A.3) 42.

⁸ Meyer (A.3) 294 f.

⁹ Ibid.

¹⁰ Ibid.

¹¹ Koerner (A.3) 177.

¹² Siehe H. Beck, *Polis und Koinon*, Stuttgart 1997, 10-3 und A.15, mit weiterführender Literatur zum griechischen Stammesbegriff.

¹³ IG VII 2407; 2408; 2858; REG 97, 1984, 46; SEG 25, 553.

¹⁴ Gschnitzer (A.3) 58; Busolt (A.3) 1456; Koerner (A.3) 178.

¹⁵ Gschnitzer (A.3) 58.

¹⁶ So bereits auch Meyer (A.3) 294 f.; vgl. Oldfather, RE, 1926, s.v. Lokris, Sp.1240; Graham (A.3) 60.

¹⁷ Larsen (A.3) 50 f.; Walter (A.3) 131 mit A.33; A. Snodgrass, *Archaic Greece. The Age of Experiment*, London u.a. 1980, 89 f.

Locrians“¹⁸, ist in Anbetracht der Beobachtungen von Vischer und Meyer unbefriedigend. Dagegen beruft sich die These von der Hegemonie der Opuntier in erster Linie auf die Diktion eben des Siedlergesetzes. Hier wird vorausgesetzt, was eigentlich zu beweisen wäre, nämlich daß die Herrschaft der Stadt Opus zu einer weitgehenden Entrechtung der hypoknemidischen Lokrer und zu einer Konzentration der politischen Entscheidungsfindung in der opuntischen Bürgerschaft geführt haben soll. Für die Beurteilung der Organisation und Institutionalisierung staatlichen Handelns in Ostlokris bestehen somit erhebliche Dissonanzen. Konkret betreffen diese (a) die begriffliche Dichotomie zwischen „Opuntiern“ und „hypoknemidischen Lokrern“ im Siedlergesetz, (b) die Zusammensetzung der „Tausend Opuntier“, sowie (c) die opuntische Herrschaft in Lokris insgesamt. Einen sinnvollen Ausgangspunkt für die Annäherung an diese Problemkreise bietet die neuerliche Analyse der Terminologie des Siedlergesetzes.

(a) *Zur Dichotomie der Begriffe Opuntier und hypoknemidische Lokrer.* Die Urkunde gliedert sich in einen einleitenden (Z.1-11) und einen speziellen Teil (Z.11-46), dessen Vorschriften von A bis Θ durchnummeriert sind. Nicht mehr zum Gesetz gehört der Zusatz Z.46 f., daß die aus Ostlokris stammende Satzung auch für „die Siedler aus Chaleion mit Antiphates an der Spitze“ (Χαλειότις τοῖς σὺν Ἀντιφάτῃ φοικέταις) Gültigkeit haben solle. Die vorliegende Bronzetafel stellt folglich eine geringfügig erweiterte Abschrift des ursprünglichen Gesetzestextes dar.¹⁹ Anstelle eines Präskripts oder einer Sanktionsformel wird zu Beginn der Adressat des Gesetzes genannt und mit einer ersten konkreten Rechtsbestimmung über die Teilnahme der Kolonisten an Opferfesten in der Heimat verknüpft. Der komplizierte Status der Siedler als ursprünglich hypoknemidische Lokrer, künftige Naupaktier und – obschon Naupaktier – Rechtspersonen in Ostlokris wird hier in seiner ganzen juristischen Tragweite erfaßt und in eine Rechtsformel gegossen: Die gesetzlichen Regelungen gelten für die hypoknemidischen ἐπίφοιτοι bzw. jeden einzelnen von ihnen, wenn er Naupaktier wird, obgleich er dann ja Naupaktier ist: Λοφρὸν τῶν ὑποκναμιδίων ἐπεὶ καὶ Ναυπάκτιος γένηται, Ναυπάκτιον ἔοντα (Z.1 f.). Damit sind die Adressaten der folgenden Vorschriften eindeutig definiert. Sie werden im weiteren Verlauf als ἐπίφοιτοι Λοφρῶν τῶν ὑποκναμιδίων (Z.5) oder einfach nur als „hypoknemidische Lokrer“ (Z.8 f.) bezeichnet. Wenn gleichzeitig die Gesamt-Bürgerschaft der Ostlokrer immer wieder unter derselben Bezeichnung, dem Ethnikon „hypoknemidische Lokrer“, auftritt (Z.5 f.6.17.20.21.24.26 f.29 f.33 f.),²⁰ so darf dies nicht den Blick auf die Grundintention des Gesetzes verstellen, nämlich daß es sich mit dem Rechtsstatus der Kolonisten und nicht mit den hypoknemidischen Lokrern im Sinne ihres gesamten Ethnos befaßt. Im Zusatz (Z.46 f.) müßte das Gesetz demnach präziserweise nicht als „Satzung für die hypoknemidischen Lokrer“ (θέθμιον τοῖς ὑποκναμιδίοις Λοφροῖς: Z.46), sondern sinngemäß als „Satzung für die Kolonisten der hypoknemidischen Lokrer“ bzw. „Satzung für die hypoknemidischen Lokrer in Naupaktos“ qualifiziert werden, wie dies Z.1 (ἐν Ναύπακτον καὶ τῶνδε ἡ ἀπίφοικία) und Z.40 (Ναυπακτίων τῶν ἐπιφοίων πλέθει) nahelegen.

Die Grundlage der Zugehörigkeit zum Bürgerverband der Hypoknemidier bildete die bürgerrechtliche Verankerung in einer der ostlokrischen Städte. Ausdrücklich werden diese dreimal, und zwar jeweils als πόλις (Z.21.26.28), implizit ein viertes Mal in Z.30 (φεκάστον νόμος ἐστὶ) erwähnt. Welche Poleis sind dies? Als Stammesgebiet der Ostlokrer gelten im 6. und 5. Jh. die Landschaften im Südosten und – manchmal auch als „epiknemidisches Lokris“ bezeichnet – im Nordwesten des Knemis. Eine politische Trennung zwischen beiden Teilen hat es nicht gegeben.²¹ Als älteste Orte sind in dieser

¹⁸ Larsen (A.3) 50.

¹⁹ Zum Aufbau siehe Graham (A.3) 45, 231 f.; Koerner (A.3) 177. Durch die Abschrift des Textes in Chaleion erklären sich der westlokrische Dialekt der Inschrift und möglicherweise auch die orthographischen Fehler vor allem im zweiten Teil des Dokuments.

²⁰ Allein in Z.5 f. steht dreimal „hypoknemidische Lokrer“. Im Sinne des Ethnos werden sie insgesamt 14mal im Gesetz genannt.

²¹ Siehe insb. Vischer (A.3) 74-8; H. Swoboda, *Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht*, Sb. Ak. Wien, 1924, 52 ff. Strabon 9.3.1 spricht von der Trennung von „epiknemidischen Lokrern“ und „Opuntiern“, was (für den hier behandelten Zeitraum) im Sinne einer geographischen Unterscheidung zwischen Lokrern „unterhalb“ und „oberhalb“ des

Region aus dem Schiffskatalog der Ilias Skarpheia, Thronion, Opus, Kynos und Kalliaros bekannt.²² Zu dieser Zeit scheinen bereits auch Daphnus und Naryx, die Heimat des lokrischen Stammesheros Aias, einige Prominenz erlangt zu haben.²³ Spätestens im 5. Jahrhundert waren zudem Alpenos, sowie in direkter Nachbarschaft zu Opus Halai, Larymna, Chorsiai und Alope besiedelt.²⁴ Mit einiger Gewißheit können zumindest die Renommiertesten unter diesen, d.h. Thronion, Skarpheia, Naryx und natürlich Opus selbst, als potentielle Kandidaten für die zitierten Poleis in Betracht gezogen werden.²⁵ Aus dem Text geht hervor, daß diese über einen Grundbestand an individuellen Gesetzen (νόμοι) verfügten, so etwa zum Vermögens- (§5) und zum Erbrecht (§6).²⁶ Für den (Wieder-)Eintritt in das städtische Bürgerrecht war unter gewissen Umständen die gesetzliche Entrichtung eines ἐντεπίου, wahrscheinlich eine Art „Eintritts-“ oder „Niederlassungsgeld“, vorgeschrieben (Z.7-10).²⁷

Voraussetzung für die Legitimität dieser Rechtsbestimmungen muß freilich die Existenz eines in der Polis verbindlich akzeptierten und formalisierten Gesetzgebungsverfahrens und somit die Ausdifferenzierung oder doch zumindest rudimentäre Ausprägung eines politisch-rechtlichen Institutionengefüges gewesen sein.²⁸ Das Gesetz selbst bezeugt lokale Versammlungen (ἀγοραί: §4) der Poleis, in denen Anträge der Vollbürger zur Abstimmung gestellt wurden. Aus Halai ist ein städtischer Archon überliefert, dessen Amt wohl auch in den anderen Städten existiert hat.²⁹ Zieht man die Organe der westlokrischen Poleis als Analogie heran, so hat es vielleicht auch in den hypoknemidischen Städten einen Rat und möglicherweise auch eine Art Ausschuß (des Rates?) gegeben.³⁰ Neben Opus prägte mindestens eine der Städte, Thronion, bereits in der ersten Hälfte des 5. Jh.s lokale Münzen.³¹ Die Organisation der im Siedlergesetz genannten hypoknemidischen Poleis umfaßte demnach alle wesentlichen Merkmale des spätarchaischen „Bürgerstaates“.

Anders als die hypoknemidischen Lokrer werden die Opuntier nur vereinzelt in der Satzung genannt. Sie begegnen überhaupt nur einmal als Opuntier (οἱ Ὀποντίοι ohne Zusatz), denen die Kolonisten eidlich zur Bündnistreue verpflichtet sind (§1). Dieses Abkommen kann nach 30 Jahren, also in der zweiten Siedlergeneration, auf Wunsch der ἐπίφοιτοι erneuert werden. In diesem Fall sollen 100

Knemis zu verstehen ist. Das zeigt die umfassende Studie der literarischen und epigraphischen Belegstellen von G. Klaffenbach, *Zur Geschichte von Ost-Lokris*, Klio 20, 1926, 68 ff.: „Daß das östliche Lokris von seiner ersten Erwähnung im homerischen Schiffskataloge . . . bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. . . . stets eine politische Einheit gebildet hat, ist nach unserer historischen Überlieferung wohl nicht zu bezweifeln“ (74); vgl. ML ad 20, S.37. Anders aber Gschnitzer (A.3) 57. An der politischen Einheit der Ostlokrer ändert auch die kurzzeitige phokische Inbesitznahme von Daphne (im frühen 6. Jh.?) nichts: Strabon 9.3.17; Plin. NH 4.27. Dazu Beck (A.12) 106 mit A.3.

²² Il. 2.527-535. Siehe F. Dakoronia, *Homeric Towns in East Lokris. Problems of Identification*, Hesperia 62, 1993, 115-127.

²³ Daphnus: Strabon 9.3.17. Naryx: Diod. 14.82.8; Strabon 9.4.2. Siehe W.K. Pritchett, *Studies in Ancient Greek Topography*, IV, Berkeley u.a. 1982, 149-59.

²⁴ Siehe Fossey (A.6) unter dem jeweiligen Eintrag. Hdt. 7.176.5 bezeichnet Alpenos als Kome, 7.216 dann als Polis. Über den Rechtsstatus der Stadt sagt dies nichts aus; vgl. Pritchett (A.23) 159-62.

²⁵ Walter (A.3) 131 A.35, rechnet sogar mit Larymna, Halai, Kynos, Alope, Daphnus, Nikaia und Alpenos.

²⁶ Ähnliche individuelle Rechtssatzungen sind aus Naupaktos bekannt: ML 13; StVA II 146.

²⁷ Walter (A.3) 127 A.10, denkt an Opfer beim (Wieder-)Eintritt in das städtische Bürgerrecht. Möglich ist, daß dabei lokale Bürgerlisten geführt wurden, wie ders., 131, vermutet.

²⁸ Vgl. K.-J. Hölkeskamp, *Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis*, in: H.-J. Gehrke (Hg.), *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich*, Tübingen 1994, 135 ff., bes. 151; ders., *Arbitrators, Lawgivers and the „Codification of Law“ in Archaic Greece. Problems and Perspectives*, Metis 7, 1992 [1995], 72 ff.

²⁹ DGE 359 mit Gschnitzer (A.3) 58 A.8.

³⁰ ML 13 Z.10 f. nennt eine „Preiga“ (Ältesten?-Rat), „Polis“ (Versammlung) und eine „Apoklesia“ (Ausschuß). Dazu Larsen (A.3) 54; Koerner (A.3) 162-5 (mit weiterer Literatur); F. Gschnitzer, *Zum Vorstoß von Acker- und Gartenbau in die Wildnis: Das „Westlokrische Siedlungsgesetz“ (IG IX 1² 609) in seinem agrargeschichtlichen Zusammenhang*, Ktema 16, 1991, 87. Koerner Nr. 48 bezeugt desweiteren „Damiourgoi“ (Finanzbeamte?) in Naupaktos.

³¹ B.V. Head, *Historia Numorum*, 2. Auflage, Oxford 1911, repr. London 1963, 337; E. Schönert-Geiss, *Einige Bemerkungen zu den prämonetären Geldformen und zu den Anfängen der Münzprägung*, Klio 69, 1987, 422.

Männer der Naupaktier auf der einen und die „Opuntier“ auf der anderen Seite die Eide erneuern.³² Offensichtlich ist mit den „Opuntiern“ hier nicht die städtische Bürgerschaft aus Opus im Ganzen gemeint, die einen kollektiven Eid auf die Bündnistreue zu den Kolonisten leisten soll. Ein solcher Vorgang wäre kaum vorstellbar. Die Ὀποντίοι treten vielmehr im technischen Sinn, d.h. als Organ auf, das die Eide der Kolonisten entgegennimmt und seinerseits zur Beschwörung der Loyalität gegenüber den ἐπίφοιφοι autorisiert ist. Als Beschlussorgan des Siedlergesetzes fungiert die Körperschaft der „Tausend Opuntier“ (Ἡποποντίον τε Χιλίων: Z.39, §9), der auch Änderungen der Vorschriften vorbehalten sind. Es liegt daher nahe, in den „Opuntiern“ (§1) und den „Tausend Opuntiern“ (§9) ein und dasselbe Gremium zu sehen.³³ Von der Bürgerschaft der Opuntier (im Sinne eines städtischen Ethnikon) ist dagegen an keiner einzigen Stelle der Satzung die Rede.

Wann immer das Gesetz auf eine Bürgerschaft in Ostlokris Bezug nimmt, geschieht dies unter dem Ethnikon „hypoknemidische Lokrer“. Die Städte der Hypoknemidier lassen sich als genuine Poleis charakterisieren, mit den gängigen politischen Organen und einem Grundbestand individueller νόμοι, deren lokale Gültigkeit im Siedlergesetz nicht nur respektiert, sondern durch gezielte Verweise und „Zitate“ geradezu eingeschärft wird. Inwiefern diese Städte entrechtet gewesen sein sollen, läßt sich am Text selbst nicht erkennen. Die politische Repräsentation, die Verabschiedung von Gesetzen und die Eidesleistung der hypoknemidischen Lokrer in ihrer Gesamtheit ruhte nach der Terminologie des Siedlergesetzes bei den „Tausend Opuntiern“. Somit stellt sich die Frage nach der Zusammensetzung dieses Gremiums.

(b) *Die Zusammensetzung der „Tausend Opuntier“.* Aus der technischen Bezeichnung Ἡποποντίον τε Χιλίων (Z.39) ergibt sich zunächst, daß es sich bei dem Organ um eine institutionalisierte Versammlung von vermutlich ungefähr³⁴ 1000 Bürgern handelte, die in Opus tagten. Die Stadt Opus war folglich das politische Zentrum von Ostlokris. Neben den „Tausend“ hatte hier auch ein Gericht der hypoknemidischen Lokrer seinen Sitz, vor dem künftige Prozesse der Kolonisten – soweit diese denn die ἐπίφοιφοι als Rechtspersonen in Ostlokris betrafen – „vor den Richtern“ (πρὸ τοὺς δικαστέρας: Z.32 f.) zur Verhandlung kommen sollten (§7). Die Bestellung von „Vertretern“ für den Kläger wie für den Beklagten erfolgte durch die hypoknemidischen Lokrer (Z.33-5), was eine Beteiligung der Ostlokrer an der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Opus impliziert.³⁵

Waren die „Tausend“ dagegen ein exklusives Organ der Opuntier? Gemessen an der Größe einer „Normalpolis“ (ca. 500-600 Vollbürger) erscheinen 1000 Vollbürger für die Stadt Opus allein relativ hoch.³⁶ Den spärlichen archäologischen Überresten von Opus/Atalandi lassen sich jedoch keine weiterführenden Erkenntnisse über die Ausdehnung des Stadtareals, die Siedlungsdichte und die Bevölkerungszahl im 5. Jh. abgewinnen.³⁷ Einen ersten, deutlicheren Anhaltspunkt für die Identifizierung der „Tausend“ liefert §4. Danach sollen die Kolonisten im Falle der Rückkehr aus Naupaktos den Antrag

³² Graham (A.3) 45, liest „100 Naupaktier und 100 Opuntier“, was grammatikalisch nicht möglich ist.

³³ So auch Koerner (A.3) 187.

³⁴ Vgl. K.-W. Welwei, *Die griechische Polis*, 2., erw. Auflage, Stuttgart 1998, 67: „Diese Ziffer ist indes nicht wörtlich zu nehmen.“

³⁵ Zur schwierigen Gesamtinterpretation von §7 siehe Koerner (A.3) 196-8 (mit weiterer Literatur). Gegen Koerners Deutung des Dikasterion als „Gerichtshof des Hauptortes“ (197) spricht die Bestellung der Vorsteher durch die hypoknemidischen Lokrer. In diesem Sinn auch Larsen (A.3) 52.

³⁶ E. Ruschenbusch, *Die Zahl der griechischen Staaten und Arealgröße und Bürgerzahl der „Normalpolis“*, ZPE 59, 1985, 253 ff. – Hdt. 7.203.1 kämpften die Lokrer in voller Heeresstärke bei den Thermopylen, und dieses Aufgebot soll Diod. 11.4.7 1000 Hopliten betragen haben. Die Kombination beider Stellen ist aber problematisch. Wenn mit 1000 Hopliten nur die Vollbürger der Stadt Opus gemeint sein sollen, wie Oldfather, RE, 1939, s.v. Opus, Sp.815, meint, so würde das bedeuten, daß allein die Opuntier Kontingente zu den Thermopylen geschickt hätten. Für ein gesamt-lokrisches Aufgebot ist die Zahl dagegen zu klein. Siehe Pausanias 10.20.2, der die Heeresstärke der Lokrer zu berechnen versucht und auf 6000 Mann kommt. Offenbar wurden aus Hdt. 7.203.1 „ἐπικλητοὶ ἐγένοντο Λοκροὶ τε οἱ Ὀπούντιοι πανστρατιῆ καὶ Φωκέων χίλιοι“ bei Diod. 11.4.7 irrtümlich „Λοκροὶ χίλιοι καὶ . . . Φωκέων οὐ πολὺ λειπόμενοι τῶν χιλίων“.

³⁷ Fossey (A.6) 68-74. Zur Identifikation von Opus = Atalandi siehe ferner J. Buckler, *Philip II and the Sacred War*, Leiden u.a. 1989, 33 mit A.5.

auf Wiedereintritt in ihr ursprüngliches Bürgerrecht ἐν Λοφοῖς τοῖ(ς) ὑποκναμιδίους ἐν τᾷ πόλι, ἡδὲκ' εἰ, καρῦξαι ἐν ἀγορᾷ (Z.20 f.). Diese Vorschrift wird so auch für Opus gegolten haben. Wären die „Tausend“ indessen mit der lokalen Versammlung der Polis Opus identisch, dann müßte die Satzung korrekterweise lauten: „wer zurückkehren will, . . . soll es verkünden in der Stadt, aus der er stammt, in der Agora (= Versammlung), oder vor den Tausend Opuntiern.“³⁸ Die Formulierung von §4 scheint anzudeuten, daß es in Opus eine eigene städtische Versammlung gegeben hat, die mit den „Tausend“ jedenfalls nicht identisch war.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem folgenden Paragraphen (E), in dem vermögensrechtliche Sonderregelungen für die Perkotharier und Mysacheis festgeschrieben sind. In beiden Gruppen werden in der Regel führende Adels- oder Priesterfamilien gesehen, die möglicherweise mit der Kultzeremonie des Aiasfrevels betraut waren.³⁹ Ihre Position war vielleicht mit der der Geschlechter der Demouchoi und Peripoltidai in Boiotien vergleichbar.⁴⁰ Die lokale Herkunft der Perkotharier und Mysacheis ist unbekannt. Sie mußten allerdings aus mindestens zwei verschiedenen, wahrscheinlich sogar aus mehreren Poleis entstammen,⁴¹ innerhalb derer sie gewisse Privilegien genossen. Gerade in Anbetracht dieser Privilegierung ist es undenkbar, daß beide Familien politisch „Rechtlose“, d.h. aus der Versammlung der „Tausend Opuntier“ ausgeschlossen waren. Die sie betreffenden Sonderregelungen erscheinen doch nur dann sinnvoll, wenn man in ihnen kultische und/oder politische Statusgruppen erkennt, die, wie §5 zeigt, über eine Reihe von hypoknemidischen Poleis verstreut waren und gerade wegen ihres Sozialprestiges auch am Prozeß der politischen Entscheidungsfindung partizipierten.

Was sich am Beispiel der Perkotharier und Mysacheis konkret greifen läßt, scheint für die Aristokratie im weiteren Sinn gegolten zu haben. Nach dem Siedlergesetz waren die Adelsfamilien in „Koinanes“ (Κοινάνων: Z.4) zusammengeschlossen, wahrscheinlich eine Art von lokalen Hetairieverbänden oder Phratrien.⁴² Im Unterschied zur Gesamtmenge der übrigen, freien Vollbürger (δάμο: Z.4) verfügten sie über ein entsprechendes Maß an Grundbesitz, den autarken οἶκος, der die materielle Grundlage für die Zugehörigkeit zu den „Koinanes“ bildete. Die Bewirtschaftung ihres Landes erfolgte zumindest teilweise durch Unfreie.⁴³ Die Existenz dieses Adels läßt sich bis ins 7. Jh. zurückverfolgen. So sollen bei der Gründung der unteritalischen Kolonie Lokroi die sog. „100 Häuser“, also die ökonomisch privilegierten und politisch tonangebenden Clans, Regie geführt haben.⁴⁴ Aus ihnen wurden auch die Jungfrauen zur Sühnung des Aiasfrevels per Los ausgewählt.⁴⁵ Nach der Schlacht von Oinophyta 457 nahmen die Athener 100 Männer der „wohlhabendsten Familien“ als Geiseln, um so die hypoknemidischen Lokrer an sich zu binden.⁴⁶ Die (ungefähr) 100 Adelsfamilien bildeten folglich eine ganz Ostlokris umwölbende, in „Koinanes“ zusammengeschlossene und durch familiäre Verbindungen vernetzte Führungselite, deren wirtschaftliche Autarkie und traditionelle politische Vorherrschaft bis ins 5. Jh. fort dauerten. Es ist unmöglich, daß diese Familien keinen Zugang zur Institution der „Tausend“ hatten.

³⁸ Vgl. Walter (A.3) 131 A.33.

³⁹ Koerner (A.3) 192. Etymologisch deuten ihre Namen vielleicht auf „Reiniger“ oder „Blutschuldheiler“ hin: Vischer (A.3) 60; van Effenterre et Ruzé (A.3) 184. Ferner Asheri (A.3) 354-7; A. Maffi, *Sulla legge colonaria di Naupatto (ML 20)*, in: Festschrift A. Kränzlein, hrsg. von G. Wesener u.a., Graz 1986, 77-9.

⁴⁰ Demouchoi: A. Schachter, *Reconstructing Thespiai*, in: A. Hurst, A. Schachter (Hg.), *La Montagne des Muses*, Genf 1996, 108. Peripoltidai: Plutarch, Kimon 1.

⁴¹ Z.28: τοῖς ἀπὸν νομίους χρῆσται κατὰ πόλιν φεκάστους. Z.26: ἡπόπος ἂ πόλις φεκάστον νομίζει.

⁴² Siehe Koerner (A.3) 180 f.; Walter (A.3) 127 mit A.7 (grundlegend).

⁴³ Das ergibt sich aus Z.44 f.: τὸ μέρος μετὰ φοικιατᾶν.

⁴⁴ Pol. 12.5.6-9 = Aristot. Frg. 547/8 (Rose): Λοκρῶν πολιτεία.

⁴⁵ Pol. 12.5.7 mit F.W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybios*, II, Oxford 1967, 333-6. Lykophron, *Alexandra* 1141-73 schildert diesen Vorgang in leuchtenden Farben. Danach wurden die Mädchen aus den Adelsgeschlechtern in Larymna, Kynous, Skarpheia, Naryx und Thronion ausgewählt (1146-9). Siehe aus späterer Zeit hierzu auch die „Lokrische Mädcheninschrift“: IG IX 12 3, 706.

⁴⁶ Thuk. 1.108.3.

Diese Beobachtungen führen allesamt zu demselben Ergebnis. Bei den „Tausend Opuntiern“ kann es sich in der früheren Form nur um einen Adelsrat der Aristokraten der ostlokrischen Poleis gehandelt haben, die sich zu ihren Tagungen in Opus einfanden. Die Teilnahme war ursprünglich an einen gewissen Zensus gekoppelt (in Form von Landbesitz), was sich auch aus der für Zensusverfassungen typischen Bezeichnung „Tausend“ ergibt.⁴⁷ Allem Anschein nach sind im frühen 5. Jh. auch die übrigen freien und wehrfähigen Vollbürger (auf Basis des Hoplitenzensus), die sog. „Damoï“, in die Versammlung vorgedrungen. Die „Tausend“ bildeten demnach eine gemäßigt oligarchische Primärversammlung bzw. eine „federal primary assembly“.⁴⁸ Aufgrund ihrer Gesamtstärke von ca. 1000 Mitgliedern dürften die Sitzungen nicht allzu oft stattgefunden haben. Abstimmungen erfolgten nach dem Mehrheitsprinzip (πλέθαι: Z.40).⁴⁹ Wahrscheinlich wählte die Versammlung den jährlichen Archon (Z.41 f.), dessen Amtsgewalt bereits vom rein militärischen Bereich losgelöst war und zivile Kompetenzen beinhaltete.⁵⁰ Die „Tausend Opuntier“ haben folglich als zentrales Verfassungsorgan des Lokrischen Bundes zu gelten.

(c) *Die Herrschaft der Stadt Opus.* Wie läßt sich abschließend die Machtentfaltung von Opus charakterisieren? Hat Opus, die Größte unter den hypoknemidischen Poleis, ganz Ostlokris in seine Abhängigkeit bringen können? Mit Sicherheit verfügte seine Bürgerschaft, schon allein aufgrund des Tagungsortes der „Tausend“, über eine dauerhafte und wahrscheinlich auch mehrheitliche Präsenz in der Versammlung und damit in den politisch-rechtlichen Angelegenheiten der Ostlokrer. Zu Recht hat Opus daher als einflußreichste und mächtigste Stadt im hypoknemidischen Lokris zu gelten – ein Umstand, der sich vereinzelt ja auch in der Diktion der literarischen Quellen niedergeschlagen hat, in denen die östlichen Lokrer zuweilen schlechthin als Λοκροὶ οἱ Ὀπούντιοι bezeichnet werden.⁵¹ Eine umfassende Hegemonie von Opus ergibt sich daraus allein freilich nicht.

Hat nun Opus, über seine Stellung als „Hauptort“ und Bundeszentrum hinaus, eigene direkte Herrschaftsstrukturen in Ostlokris entwickelt? Aus den Quellen ist nichts dergleichen bekannt. Ein isolierter Hinweis wäre lediglich die bislang unbeachtete Notiz bei Pausanias (9.23.7), wonach der südostlokrische Ort Larymna von Opus abhängig gewesen sein soll, bevor er nach 371 dem Boiotischen Bund beitrug: συντέλει δὲ ἐς Ὀποῦντα ἢ Λάρυμνα. Vielleicht ist auch der Hafenort Kynos unter diese Vorherrschaft gekommen und war von Opus in der einen oder anderen Form abhängig.⁵² Der opuntische Machtbereich hat dann möglicherweise die fruchtbare Ebene zwischen der Stadt und dem Küstenstreifen des Euboiischen Golfes umfaßt.⁵³ Damit dürfte die Syntelie von Opus ihre maximale Ausdehnung erreicht haben.

Warum heißt die Versammlung dann überhaupt „Tausend Opuntier“ und nicht „Tausend hypoknemidische Lokrer“? Die Antwort auf diese Frage ist nicht ganz einfach. Möglicherweise bietet aber das Siedlergesetz selbst einen Anhaltspunkt hierfür. Seine Vorschriften präsentieren die Entsendung der ἐπίφοροι als von Opus bzw. den „Tausend“ initiiertes ostlokrisches „Hilfsprojekt“ für das westlokrische

⁴⁷ So auch W.G.G. Forrest, *Central Greece and Thessaly*, CAH III.3, 21982, 304; jetzt R.J. Buck, *La Grecia Centrale tra 900 e 500 a.C.*, I Greci, I.: Formazione, 1996, 874; vgl. Beck (A.12) 168 mit A.11. Eine ähnliche Versammlung hat im Thessalischen Bund existiert.

⁴⁸ Vgl. Busolt (A.3) 1457; V. Ehrenberg, *Von den Grundformen staatlicher Herrschaft*, Heidelberg 1961, 18; W.G. Runciman, *Origins of States: The Case of Archaic Greece*, CSSH 24, 1982, 372. Zum Begriff „federal primary assembly“ Beck (A.12) 167 mit A.5. Gegen eine gemäßigte Oligarchie: Walter (A.3) 113.

⁴⁹ So richtig Koerner (A.3) 199 mit A.110 (πλέθαι im Sinne von „Majorität“). Anders Meyer (A.3) 305; Graham (A.3) 56; HGIÜ: „Versammlung“, was aber in Bezug auf Opus nicht richtig sein kann, da es Z.39 f. heißt: *Ἡοποντίων τε Χιλίων πλέθαι*, mit dem technischen Begriff „Tausend Opuntier“ also die Versammlung bereits genannt ist. Unentschieden sind van Effenterre et Ruzé (A.3) 182: „à la majorité (ou à l'assemblée?)“.

⁵⁰ Vgl. Larsen (A.3) 53. Daß es sich bei dem Archon um einen jährlichen Beamten handelt, legen die Bestimmungen über den Ablauf seiner Amtszeit nahe (Z.42).

⁵¹ Hdt. 7.203.1; 8.1.2; Thuk. 1.108.3; 2.32.1; 3.89.3; Xen. Hell. 3.5.3; 4.2.17.

⁵² Pausanias 10.1.1. Zum Phänomen der „Syntelie“-Herrschaft im allgemeinen Beck (A.12) 208-10.

⁵³ Die topographischen Einzelheiten erläutert Fossey (A.6).

sche Naupaktos. Dahinter steht die im Mythos begründete lebendige Vorstellung der traditionellen Stammesverwandtschaft zwischen beiden „Lokris“.⁵⁴ Dieses gemeinsame Band nimmt in den Strafvorschriften des Gesetzes konkrete Gestalt an: So sollen Steuerschuldner unter den Kolonisten in Naupaktos „aus den Lokrern“ (ἀπὸ Λοκρῶν: Z.15), also aus den Bürgerschaften der Ost- und der Westlokrer ausgestoßen sein, bis die gebührenden Abgaben in Naupaktos entrichtet werden (§2). In gleicher Weise richtet sich die Androhung der Atimie für denjenigen, der die Rechtsbestimmungen verletzt, an alle Lokrer (Z.38, §9). Die Rolle von Opus und den „Tausend Opuntiern“ kommt hier der einer Metropolis der Lokrer gleich.⁵⁵

Tatsächlich scheint den Opuntiern ein solcher Sonderstatus unter den Lokrern zugekommen zu sein. Neben dem Polyandreion bei den Thermopylen, in dem die Gefallenen der Lokrer beigesetzt waren, stand folgende Grabinschrift:⁵⁶

Τοῦσδε ποθεῖ φθιμένους ὑπὲρ Ἑλλάδος ἀντία Μήδων,
μητρόπολις Λοκρῶν εὐθυνόμων Ὀπόμες.

Opus konnte demnach den berechtigten (εὐθύνομος) und wohl auch allgemein akzeptierten Anspruch erheben, als Metropolis der Ostlokrer aufzutreten.⁵⁷ Dieses Ansehen als Mutterstadt muß seiner Position als politisches Zentrum freilich zusätzliches Gewicht verliehen haben, und dies um so mehr, als es ja aus einer weit zurückliegenden und damit autoritätsstiftenden Vergangenheit zu resultieren schien! Allem Anschein nach hat sich diese vom Prestige der μητρόπολις ausgehende legitimatorische Wirkung auch auf den in Opus zusammentretenden Adelsrat übertragen, der mit seiner Selbstdarstellung und -perzeption als „Tausend Opuntier“ unmittelbar an den Metropolis-Gedanken anknüpfte und so seine politische Autorität und Legitimität untermauerte.

Die Institutionalisierung staatlicher Herrschaft hat sich in Ostlokris in der archaischen Zeit unter vielfältigen und für die Region ganz spezifischen Bedingungen vollzogen. Das dominierende Element in diesem Prozeß sind die vornehmen und einflußreichen Adels-„Clans“ gewesen, deren exponierte Stellung sich einerseits in lokalen „Koinanes“, andererseits aber, bedingt durch ihre politische, soziale und kultische Vernetzung untereinander, in ihrer regionalen, ganz Ostlokris umwölbenden Vorherrschaft manifestierte. Parallel hierzu vollzog sich seit dem 7. Jh. der komplexe Prozeß der Polisbildung, mit einem Bestand an individuellen Gesetzen, städtischen Organen und der Etablierung des lokalen Bürgerrechts. Beide Tendenzen – nach tribal-gentilischen Kriterien organisierte Adelsmacht und „moderne“ Polisbildung – bilden die politisch-strukturelle Klammer des Lokrischen Bundes im frühen 5. Jh. Mit Kategorien des modernen Staatsrechts lassen sich die Spezifika dieses Verbandes ebensowenig erfassen wie mit dem Urteil des Polis-Griechen Thukydides,⁵⁸ nach dem die Lokrer geradezu als „Hinterwäldler“ in einem ansonsten so fortschrittlichen Griechenland zu gelten hätten.⁵⁹

Köln

Hans Beck

⁵⁴ Siehe Oldfather, RE, 1926, s.v. Lokris, Sp.1175-1181 (mit umfassenden Belegen). Diese Verwandtschaft kommt bekanntlich auch im gemeinsamen Sitz der West- und Ostlokrer in der delphischen Amphiktyonie zum Ausdruck.

⁵⁵ Vgl. Graham (A.3) 47; Werner (A.3) 55. Wenn die Auffassung von Walter (A.3) 127, A.7, richtig ist, daß die Kultvorschriften Z.2-4 nicht einen exklusiven Polis-, sondern einen Stammeskult betreffen, wäre dies ein weiteres Indiz für den Metropolis-Gedanken im Siedlergesetz. Vgl. ML ad 20, S.38 (mit anderweitigen Ansichten).

⁵⁶ Strabon 9.4.2. Siehe J.H. Molyneux, Simonides. A Historical Study, Wauconda 1992, 182-3.

⁵⁷ Ebenso Strabon 9.3.1 (Opus als Metropolis der opuntischen Lokrer); 9.2.42 (Metropolis der Epiknemidier). Pindar, Ol. 9.20-1 nennt Opus Λοκρῶν . . . ματέρ’.

⁵⁸ 1.5.3 (bezogen auf Westlokris); vgl. 2.32 zu „Räubern aus Opus oder sonstwo in Lokris“.

⁵⁹ Für wertvolle Hinweise bei der Durchsicht des Manuskriptes danke ich K.-J. Hölkeskamp, W. Eck und W. Günther.